



**VERBAND DER
WASSERKRAFTWERKS BETREIBER**
Sachsen und Sachsen-Anhalt e. V.

Fernsteuerbarkeit von Wasserkraftanlagen und Bestimmungen zum Kraftwerkseigenverbrauch



Fernsteuerbarkeit von Wasserkraftanlagen

1. Rechtliche Grundlagen:

- § 9 Abs.1 EEG 2014; Wasserkraftanlagen von mehr als 100 kW müssen mit Einrichtungen zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung und Abrufung der Ist-Einspeisung ausgestattet werden
- § 10 Abs.2 EEG 2014; Einrichtung muss technischen Anforderungen des Netzbetreibers entsprechen und im Übrigen § 49 EnWG
- § 25 Abs.2 EEG 2014; Pflichtverstöße führen zur Reduzierung der Förderung



VERBAND DER
WASSERKRAFTWERKS BETREIBER
Sachsen und Sachsen-Anhalt e. V.

2. Praxis

Häufigkeit von Netzsicherheitsmaßnahmen (NSM),
ausgewählt für das Netzgebiet der MITNETZStrom GmbH

2010: 13	NSM-Maßnahmen
2013: 116	NSM-Maßnahmen
2014: 188	NSM-Maßnahmen
2015: 534	NSM-Maßnahmen

(Quelle MITNETZStrom GmbH)



Ausführung der NSM-Maßnahmen

→ in einem Zeitintervall von 5 Minuten und weniger

Folgen:

- Gefahr für Leib und Leben,
- Ausflutungen durch NSM-Maßnahmen besonders bei Kraftwerkskaskaden,
- Beeinträchtigung der Schifffahrt
- Außerfunktionsetzen von Fischwechsellanlagen,
- chemische Belastung von Oberflächengewässern.



VERBAND DER
WASSERKRAFTWERKS BETREIBER
Sachsen und Sachsen-Anhalt e. V.

Zielkonflikt: NSM-Maßnahmen ↔ gefahrloser
Betrieb von WKA

mögliche Lösung/ Antwort BNetzA 04.07.2016

→ Leitfaden der BNetzA zum EEG-Einspeisemanagement sieht vor, dass Erzeugungseinheiten, die aus sachgerechten und nachweisbaren Gründen nicht in der Lage sind, die vom Netzbetreiber vorgegebenen Schaltstufen einzuhalten mit dem Netzbetreiber eine Sondervereinbarung treffen.

Umsetzung Netzgebiet der MITNETZStrom GmbH

- Sondervereinbarung zum Einspeisemanagement für Wasserkraftanlagen mit Schwallbildung,
- bei erheblichen Ausflutungen der Gewässer im Unterlauf und Gefährdung von Leib, Leben und Eigentum,
- Abregelungszeit von max. 20 Minuten,
- Nachweis der Voraussetzungen durch Umweltgutachter oder sachverständigen Dritten.

Erfahrungen EEG 2014 Fernsteuerbarkeit von Wasserkraftanlagen:

- Zielkonflikte zwischen Gemeinwohlinteressen,
- Wasserkraftanlagen insoweit mit anderen Arten der Erneuerbaren Energien nicht vergleichbar,
- weitere Sonderregelungen erforderlich, wobei fraglich, ob untergesetzliche Regelung durch Leitfaden ausreicht,
- evtl. weitere Selektionskriterien erforderlich

Bestimmungen zum Kraftwerkseigenverbrauch

1. Rechtliche Grundlagen

- § 61 Abs.1 EEG 2014; grundsätzliche Verpflichtung zur Zahlung von EEG-Umlage für Letztverbraucher und Eigenversorger von Neuanlagen,
- § 61 Abs.2 Nr. 1 EEG 2014; Ausnahme für Kraftwerkseigenverbrauch im Kontext Eigenversorgung,
- § 61 Abs. 3 EEG 2014; Ausnahmen für Bestandsanlagen

Definition Kraftwerkseigenverbrauch § 61 Abs.2 Nr. 1 EEG

→ soweit der Strom in den Neben- und Hilfsanlagen einer Stromerzeugungsanlage zur Erzeugung von Strom im technischen Sinn verbraucht wird

Begrifflichkeit Neben- und Hilfsanlage in Anlehnung an § 12 Abs.1 Nr. 1 StromStV

→ insbesondere zur Wasseraufbereitung, Dampferzeugungswasserspeisung, Frischluftversorgung, Brennstoffversorgung, Rauchgasreinigung etc.

2. Praxis

- Im Rahmen der Wasserkraftnutzung sind weitere elektrisch zu versorgende Anlagenteile erforderlich, wie z.B. Rechenreiniger, motorisierte Schützenantriebe, Schützen- und Wehrwangenheizungen etc.,
- vorgenannte Anlagen stellen Funktionalität der Wasserkraftanlage sicher und
- beschreiben für die Wasserkraftnutzung notwendige Neben- und Hilfsanlagen.

Problem:

- für Wasserkraftnutzung erforderliche Neben –und Hilfsanlagen gelten nicht als solche i.S.v. § 12 Abs.1 Nr. 1 StromStV,
- damit EEG- Umlagepflichtigkeit,
- kein wirtschaftlich sinnvolles Verhältnis von zu installierenden Messeinrichtungen und erfassten Strommengen zur Berechnung der EEG-Umlage und
- enormer bürokratischer Aufwand für Netzbetreiber.

Erfahrungen EEG 2014 zu Kraftwerkseigenverbrauch bei Wasserkraftanlagen:

- Begrifflichkeit des Kraftwerkseigenverbrauches ist für Wasserkraftanlagen gesondert zu definieren,
- Beibehaltung der Begrifflichkeit führt zu unverhältnismäßigen Kosten bei der Einrichtung von Messstellen und Abrechnungsaufwand beim Netzbetreiber,
- Begriff muss sich am störungsfreien Betrieb der Wasserkraftanlage als Stromerzeugungsanlage orientieren.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!